

In Ermangelung dieser amtlichen Bestätigung sind solche Vereinbarungen null und nichtig.

§ 6

Die Vereinbarungen zwischen den Parteien sind null und nichtig, soweit sie den Verfügungen des vorliegenden Gesetzes zuwiderlaufen oder den gefassten Beschlüssen für seine Anwendung oder den Verfügungen der Bestimmungen, die sich auf Gehälter beziehen und vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes (§ 19, Abs. 2) gefasst wurden.

§ 8

(1) Die Gültigkeit oder die Anwendung der Verfügung die den Gehaltsempfängern das Recht auf einmalige Zuwendungen erteilt, wie Weihnachts- oder Neujahr-Prämien, Jahresprämien, 13. Gehalt usw. erlischt.

§ 9

Es ist -den Arbeitgebern untersagt, den Gehaltsempfängern Entschädigungen für Arbeitsausfall zu zahlen, sowie Sozialleistungen irgend welcher Art in einer Höhe zu bewilligen, die den in den geltenden Vorschriften festgelegten Betrag übersteigen.

§ 17

Handlungen oder Unterlassungen, die den Verfügungen des § 2, Abs. (1), der §§ 3, 6, 8, 9, 10, 11 oder des § 12 Abs. (2) zuwiderlaufen oder den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, werden von den Bezirks-Volksausschüssen als Verwaltungsvergehen bestraft, falls es sich nicht um Handlungen handelt, die eine strengere Strafe nach sich ziehen, und zwar mit einer Geldstrafe von 100 000 Kronen als Höchststrafe oder einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten als Höchstmass. Im Falle der Nichtbeitreibung der Geldstrafe wird der Bezirks-Volksausschuss eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten auferlegen, entsprechend der Schwere des Vergehens.

§ 74

Jeder, der die Verwirklichung des Rechts auf eine angemessene Vergütung für geleistete Arbeit stört, und besonders, wer die Einrichtung der staatlichen Lohnpolitik stört oder gefährdet, insbesondere durch Anbieten oder Versprechen einer anderen Vergütung für eine Arbeit als derjenigen, die vorgesehen ist oder der vollbrachten Gegenleistung entspricht, oder durch direkte oder indirekte Erhöhung der Vergütung durch materielle Vorteile, wird mit einer Geldstrafe von 100.000 Kronen als Höchstmass bestraft.

Quelle: „Sbirka Zakonu“ (Gesetzblatt) Nr 401, 1950.

Auch in BULGARIEN setzt der Ministerrat die Lohn- und Gehaltstarife fdt.

DOKUMENT 73 (BULGARIEN)

*Aus der Arbeitsverfassung der Volksdemokratie Bulgarien
vom 9. November 1951:*

§ 68

Die Lohn- und Gehaltstarife für die einzelnen Produktionszweige setzt der Ministerrat fest. Die Festsetzung des Umfangs des Arbeitsentgelts erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsstages, der besonderen Qualifikation des Arbeitnehmers, der Schwere und Gefahr der Tätigkeit und ihrer besonderen Bedeutung für die Volkswirtschaft.

Quelle: „Iswestija“, Jahrgang II, Nr. 91 vom 13. November 1951.